

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 324/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Der Kläger, ein Ingenieur, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen. Er war am 30. Juni 1990 beim K. Fleischverarbeitungskombinat D. beschäftigt.
- 2 Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 28. Juni 2005 ua ausgeführt: Der Kläger hätte am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, denn er sei zu diesem Zeitpunkt weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens noch in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen.
- 3 Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Er hat lediglich ausgeführt, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, die sowohl die Zuordnung des Unternehmens, in dem er am 30. Juni 1990 gearbeitet habe, zu den sozialistischen Betrieben betreffe, als auch auf der Rechtsfrage, ob es darauf ankomme, dass er am 30. Juni 1990 bei einem sog sozialistischen Produktionsbetrieb oder ihm gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei. Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von ihm insoweit aufgeworfenen Fragen fehlen. Insbesondere hat sich der Kläger nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum persönlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auseinander gesetzt. Er hat deshalb auch nicht



dargelegt, warum die Fragen zu dem Beschäftigungsbetrieb am 30. Juni 1990 angesichts dieser Rechtsprechung noch klärungsbedürftig sein könnten.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

